

Hier bekommen Sie Recht!

Streitfrage zur Lenkzeit

? Wir hatten bei uns in der Weiterbildung eine Streitfrage. Wenn ich nach einer Stunde Fahrtzeit eine Fahrtunterbrechung von einer Stunde einlege, danach drei Stunden weiterfahren und dann 30 Minuten Fahrtunterbrechung einlege, kann ich doch danach wieder 4,5 Stunden weiterfahren. Meine erste Fahrtunterbrechung von einer Stunde beträgt ja mindestens 15 Minuten



Achtung Kontrolle: sie Lenkzeit genau berechnen

und mit der zweiten Fahrtunterbrechung von 30 Minuten habe ich doch meine Fahrtunterbrechung ausreichend gemacht, oder?

! So können Sie nicht fahren. Der europäische Gerichtshof hat in einem Urteil dargelegt, dass nach einer ausreichenden Fahrtunterbrechung, dies wären 45 Minuten am Stück oder geteilt 15 plus 30 Minuten, ein neuer Lenkzeitabschnitt beginnt. Dies ist auch noch mal in den Hinweisen zu den Sozialvorschriften auf der Homepage der BAG so ausgeführt. Nach Ihrer einstündigen Fahrtunterbrechung beginnt also ein neuer Lenkzeitabschnitt, der maximal 4,5 Stunden betragen darf. Dann müssen Sie erneut eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten (15+30 Minuten) machen.

Wer bezuschusst die Weiterbildung?

? Kann man die Kosten der Weiterbildung eigentlich irgendwie über Förderungen der BAG bezuschussen lassen? Mein Arbeit-

geber will nicht die ganzen Kosten meiner Weiterbildung übernehmen und jetzt bin ich auf der Suche, ob es noch andere Möglichkeiten der Kostenübernahme gibt.

! Sie sprechen das „Förderprogramm Aus- und Weiterbildung“ an. Aber leider sind Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung von Ausbildungsnormen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, von dieser Förderung ausgeschlossen (www.bag.bund.de, Stichwort „Förderperiode 2018“). Ein Tipp: In den einzelnen Bundesländern gibt es verschiedene Förderprogramme für Weiterbildungen für Arbeitnehmer. Einen Überblick hierüber finden Sie auf den Webseiten der Stiftung Warentest unter www.test.de, Stichwort „Weiterbildung finanzieren“.

Zwangsurlaubstage wegen fehlender Aufträge?

? Ich fahre fest angestellt für einen Paketdienst. Zu Weihnachten, als viel los war, haben die zig neue Leute eingestellt. Jetzt ist weniger zu tun. In letzter Zeit ist es schon zweimal vorgekommen, dass ich wieder nach Hause gehen sollte, weil es keine Touren gab. Dafür wurden mir dann Urlaubstage angerechnet. Ist das korrekt?

! Nein. Der Arbeitgeber hat kein Recht zur Anordnung von Zwangsurlaub bei Auftragsmangel oder Betriebsablaufstörungen. Das Betriebsrisiko, also die Gefahr, dass Arbeitnehmer bezahlt werden müssen, auch wenn es nichts zu tun gibt, darf nicht durch einseitige Urlaubsanordnung an die Arbeitnehmer abgewälzt werden. Das Risiko einer schlechten Auftragslage liegt einseitig aufseiten des Unternehmers. Arbeitnehmer, die vertragsgemäß ihre Arbeitskraft anbieten, sind zu beschäftigen oder bezahlt freizustellen. Sie einfach (spontan) in den Urlaub zu schicken, ist arbeitsrechtlich verboten.

Ist eine Grundqualifikation nötig, wenn ich B/BE habe?

? Ich habe seit 2007 den Führerschein der Klassen B/BE. Jetzt möchte ich die Klasse CE noch nachholen, um vielleicht eine neue Arbeit als Lkw-Fahrer zu bekommen. Muss ich die Grundqualifikation auch noch dazu machen? Das sind ja doch erhebliche Kosten.



In diesem Fall reicht die 35-stündige Weiterbildung

! Nein, die Grundqualifikation müssen Sie nicht machen. Für die Erlangung der Schlüsselzahl 95, somit das Recht, gewerblichen Güterverkehr durchzuführen, reicht Ihnen die Teilnahme an einer Weiterbildung mit 35 Stunden. Durch den Erwerb der Klasse BE im Jahr 2007 sind Sie nämlich berechtigt, ein Fahrzeug zu fahren, das jetzt in die Klasse C1E fällt. Und darauf basiert Ihre Grundqualifikation. Eingetragen ist dies in Ihrem Führerschein (evtl. erst nach Neuausstellung) durch die Schlüsselzahl 79.06.



© privat
Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



© privat
Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com